



**Rechtsanwälte Knoop & Kollegen**  
Kurfürstendamm 134  
10711 Berlin

Tel.: 030 8904350  
Fax: 030 89043525

E-Mail: [info@ra-knoop.de](mailto:info@ra-knoop.de)  
Internet: [www.ra-knoop.de](http://www.ra-knoop.de)

### **Nachehelicher Unterhalt bei Wiederheirat des Pflichtigen**

BGH, Urteil vom 18.11.2009 - XII ZR 65/09

(Quelle: NJW-Spezial 2010,69)

**Bei einer Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen ist für die Unterhalts -bemessung des neuen Ehegatten der hypothetische Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung maßgebend. Beruht die hypothetische Unterhalts -berechtigung auf § BGB § 1570 BGB, bleiben bei § BGB § 1570 BGB § 1570 Absatz II BGB elternbezogene Gründe, die auf der Rollenverteilung in der neuen Ehe beruhen, grundsätzlich außer Betracht.**

Die Eheleute sind seit 2003 geschieden. Ein Titel über den nachehelichen Unterhalt soll geändert werden. Der Ehemann heiratete 2004 wieder. 2005 wird in der neuen Ehe ein gemeinsames Kind geboren, 2006 adoptiert der Ehemann ein 1997 geborenes Kind seiner neuen Ehefrau. Die neue Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Nach einer 2007 durchgeführten Abänderung bezüglich der Unterhaltsansprüche aus der ersten Ehe begehrt der Ehemann eine weitere Abänderung des Titels durch Reduktion der Zahlung und Befristung des Anspruchs. Er ist unter anderem der Ansicht, dass auf Grund der Unterhaltsrechtsreform seine neue Ehefrau bei der Berechnung des nachehelichen Unterhalts der ersten Ehefrau zu berücksichtigen sei. Das AG reduziert die Zahlung, verweigert jedoch die Befristung; das OLG bestätigt das erstinstanzliche Urteil. Es legt unter anderem dar, dass der Unterhalt der jetzigen Ehefrau entsprechend den für geschiedene Eheleute geltenden Grundsätzen zu ermitteln ist. Der Ehemann legt Revision ein.

Der BGH weist die Revision zurück. Der Unterhalt ist vom OLG im Ergebnis zutreffend ermittelt worden. Hierbei ist bei der neuen Ehefrau von einem fiktiven Unterhaltsanspruch auszugehen, der sich nach den Grundsätzen für geschiedene Eheleute richtet. Das Maß ihres Bedarfs richtet sich damit nicht nach dem an sich bestehenden Familienunterhaltsanspruch oder einem fixen Mindestbedarf. Der bestehende Anspruch der tatsächlich geschiedenen Ehefrau darf auf Grund der Rollenverteilung in der neuen Ehe nicht geschmälert werden, das heißt der Unterhaltsbedarf der neuen Ehefrau erhöht sich nicht deshalb, weil sie trotz fortgeschrittenen Alters der Kinder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sondern sich um den Haushalt kümmert. Daher sind bei der Unterhaltsberechnung elternbezogene Gründe im Rahmen des § BGB § 1570 BGB § 1570 Absatz II BGB nicht zu berücksichtigen. Liegen keine kindbezogenen Gründe vor, die einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau widersprechen, ist der neuen Ehefrau ein fiktives Erwerbseinkommen zuzurechnen.

**Praxishinweis:** Der BGH führt im Urteil zudem aus, dass beim Aufstockungsunterhalt allein das Inkrafttreten des § BGB § 1578b BGB keine Änderung der wesentlichen Verhältnisse darstellt. Das liegt daran, dass der Aufstockungsunterhalt bereits vor dem 1. 1. 2008 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § BGB2001 § 1573 BGB2001 § 1573 Absatz V BGB a.F. befristet werden konnte. Daher ist ein Abänderungsbegehren beim Aufstockungsunterhalt besonders sorgfältig zu prüfen. Ein mehr oder weniger pauschaler Hinweis auf den neuen § BGB § 1578b BGB genügt nicht.